

Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides aufgrund von § 19 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 9 BImSchG und § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV

Der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt hat für die Firma Bürgerwind Altenrheine GmbH & Co. KG, Möllerhookstraße 43, 48432 Rheine mit Datum vom 16.06.2025 eine Änderungsgenehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird der Firma Bürgerwind Altenrheine GmbH & Co. KG, Möllerhookstraße 43, 48432 Rheine gemäß §§ 16 und 6 i.V.m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i.V.m. § 1 und der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung von fünf Windenergieanlagen des Typs GE 3.2-130 in 48432 Rheine erteilt.

Die Anlagenänderungen umfassen folgende betriebliche Einstellungen während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr):

WEA 1, WEA 2 und WEA 4: Betrieb im Modus NRO 104 V 2.0

WEA 3: Betrieb im Modus NO V 2.0

WEA 5: Betrieb im Modus NRO 103 V 2.0

Die geänderten Windenergieanlagen sind entsprechend den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die in der Ursprungsgenehmigung vom 19.12.2016: Az.: 67/3-566.0004/16/1.6.2 enthaltene Nebenbestimmung IV 3.2 sowie die in den Nebenbestimmungen IV 3.3 bis 3.6 enthaltenen Regelungen bezüglich der Nachtzeit werden durch die Nebenbestimmungen V 2.1 bis 2.7 dieses Genehmigungsbescheides ersetzt. Andere als die o.g. Nebenbestimmungen der Ursprungsgenehmigung bleiben durch diesen Genehmigungsbescheid unberührt.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.“

Der Genehmigungsbescheid beinhaltet Nebenbestimmungen zum Immissionsschutzrecht.

Gegenüber Dritten, die nicht als Beteiligte im Genehmigungsverfahren hinzugezogen wurden, ergeht folgende **Rechtsbehelfsbelehrung**:

„Gegen den Genehmigungsbescheid vom 16.06.2025, Az.: 67/3-566.0008/20/1.6.2 können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster erheben.“

Der vollständige Genehmigungsbescheid inklusive seiner Begründung wird ab dem 23.07.2025 bis zum Ablauf des 05.08.2025 auf der Internetseite des Kreises Steinfurt unter der Adresse https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/ elektronisch ausgelegt und bekannt gegeben. Über die o.g. Internetadresse sind der Genehmigungsbescheid und seine Begründung elektronisch einsehbar.

Eine Abschrift des Genehmigungsbescheids und seiner Begründung können von Dritten, die nicht als Beteiligte im Genehmigungsverfahren hinzugezogen wurden, nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Klagefrist beim Umweltamt des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen, wenden Sie sich bitte innerhalb der Auslegungsfrist unter der Telefonnummer 02551/69-1413 oder 02551/69-1456 an den Kreis Steinfurt, um für Sie eine individuelle Lösung bezüglich der Einsichtnahme in den Genehmigungsbescheid und seine Begründung zu finden.

Auf Folgendes wird hingewiesen: Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auf Grund § 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG gegenüber Dritten, die nicht als Beteiligte im Genehmigungsverfahren hinzugezogen wurden, als zugestellt.

Kreis Steinfurt - Umweltamt - Immissionsschutz
Steinfurt, den 10.07.2025
Az.: 566.0008/20/1.6.2

Im Auftrag
Gez.

Marcel Schwarte